

Beschlussvorlage

Dezernat : Geschäftsbereich Landrat

Amt : Kämmerei und Kreiskasse

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	18.01.2018		vorberatend	öffentlich
Kreisausschuss	31.01.2018		vorberatend	öffentlich
Kreistag	14.02.2018		beschließend	öffentlich

Betrifft: Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe“ (Strukturfondsrichtlinie)

Beschlussentwurf: (Vorschlag der Verwaltung)

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe“ (Strukturfondsrichtlinie).

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja entfällt
 Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan: Ja Siehe Erläuterung. Die aus der Richtlinie hervorgehenden Aufgaben sind zusätzlich zu den Regelaufgaben der zuständigen Ämter zu erfüllen. Ein Personal- und Stellenmehrbedarf ist zu erwarten, kann aber erst anhand der Nachfrage konkret bemessen und in den Haushalt / Stellenplan eingebracht werden. gez. S. Rieckhof, 09.01.2018
 Nein

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des LDS: Ja
 Nein

Erläuterung:

(kurze sachliche Darstellung und Begründung)

Grundsätzliches

Gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf fördert der Landkreis die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden und Ämter bei. Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.

Unter den Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben des Landkreises werden Aufgaben verstanden, die zwar den Gemeinden zugewiesene Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen, die aber gleichwohl vom Landkreis zu dem Zweck wahrgenommen werden, die Einwohner im Kreisgebiet gleichmäßig zu versorgen und zu betreuen.

Voraussetzung für die Übernahme dieser Aufgaben ist zunächst die mangelnde Leistungsfähigkeit der Kommunen. Wenn und soweit einzelne oder alle Kommunen bestimmte ihnen zugewiesene Aufgaben deswegen nicht wahrnehmen können, weil ihre Verwaltungs- und Finanzkraft dazu nicht ausreicht, tritt der Landkreis zur Sicherung eines einheitlichen Leistungsniveaus auf Kreisebene an ihre Stelle in die Aufgabenwahrnehmung ein. Ferner gewährt der Landkreis mit derselben Zielsetzung den Kommunen zum Ausgleich ihrer unterschiedlichen Verwaltungs- und Finanzkraft administrative oder finanzielle Hilfen.

Der Verbandscharakter kommt bei den Landkreisen im Verhältnis zu den Kommunen darin zum Ausdruck, dass er ihnen gegenüber Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben wahrnimmt (§ 122 Abs. 2 BbgKVerf), für die die Erhebung einer Kreisumlage vorgesehen ist (§ 130 Abs. 1 BbgKVerf).

Strukturfondsrichtlinie

Zur Umsetzung für die Kreisverwaltung beschließt der Kreistag die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie).

Ziel der Strukturfondsrichtlinie ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens im Gebiet des Landkreises zu unterstützen (Förderbereich 1) sowie die gesetzmäßige Aufgabe in Bezug auf die Aufstellung einer kommunal-doppischen Eröffnungsbilanz und eines aktuellen Jahresabschlusses zu unterstützen bzw. zu beraten (Förderbereich 2). Insbesondere soll auch ein Ausgleich zwischen leistungsstarken und finanzschwachen Kommunen geschaffen werden.

Der Förderbereich 1 ist mit einem Anreiz für die Kommunen verbunden. Das bedeutet, dass nur Kommunen, die einen aktuellen doppischen Jahresabschluss nachweisen können, die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Kommunen haben teilweise noch bis ins Jahr 2011 rückständige Abschlüsse bzw. in einigen Fällen die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt bzw. zur Prüfung vorgelegt.

Zuwendungsgegenstand, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Verfahrensregeln wurden in der Förderrichtlinie festgelegt.

Eine Vorfinanzierung der Antragsteller ist nicht erforderlich. Die umfangreiche Prüfung erfolgt erst bei Stellung der Schlussrechnung und unter Vorlage des Verwendungsnachweises.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde bei der Erstellung der Richtlinie mit einbezogen.

Förderbereich 1 (Förderung investiver Strukturmaßnahmen) untergliedert sich in 3 Bereiche:

- A) Förderung investiver Strukturmaßnahmen von überregionaler Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen ins unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- B) Förderung finanzschwacher Kommunen für investive Strukturmaßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen ins unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- C) Förderung des Eigenanteils von finanzschwachen Kommunen bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen. Gefördert werden Investitionen ins unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).

Mit dem Förderbereich 1 sollen demnach nur Investitionen gefördert werden. Das heißt es werden zum Beispiel keine Instandsetzungen gefördert.

Gefördert werden investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

- der wirtschaftsnahen Infrastruktur, z. B. öffentliche Verkehrsflächen wie Radwege, Straßen, Plätze,
- der Kinder- und Jugendförderung und -betreuung,
- der Bildungsinfrastruktur und
- der kommunalen sozialen Einrichtungen sowie der gemeindlichen Entwicklung.

Durch die Kreisverwaltung wird aufgrund der eingehenden Anträge eine Prioritätenliste erstellt, welche in den Ausschüssen beraten werden soll.

In der mittelfristigen Haushaltplanung (Entwurf 2. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018) sind nachfolgende Haushaltsmittel eingestellt worden: Für die Jahre 2018 bis 2021 stellt der Landkreis insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung (2018: 500 Tsd. Euro; 2019-2021: jeweils 1,5 Mio. Euro.)

Für die Umsetzung des Förderbereich 1 sind die Mitarbeiter des Bereiches Kommunalaufsicht zuständig.

Für die Wahrnehmung der aus der Strukturfondsrichtlinie zusätzlich erwachsenden Aufgaben zur Prüfung der Anträge, zum Abgleich der Anträge mit den haushaltswirtschaftlichen Daten der Antragsteller, bis hin zur Erstellung einer begründeten Prioritätenliste ist der Bedarf an einer zusätzlichen Stelle in der Kommunalaufsicht (Entgeltgruppe 10 TVöD, ca. 58.000 € Arbeitgeberaufwand/Jahr) zu erwarten. Da sich dieser Mehrbedarf an die Laufzeit der Strukturfondsrichtlinie knüpft, sollte diese zusätzliche Stelle mit einem KW-Vermerk bis zunächst 31.12.2022 versehen werden.

Förderbereich 2 (besondere Bedarfe: Beratungsleistungen und Personalkostenzuwendung) untergliedert sich in 2 Bereiche:

A) Gewährung von Beratungsleistungen für die Erstellung der kommunal-doppischen Bilanzen (Sachzuwendung):

Je Kommune werden nach Bedarf einmalig bis zu 400 Stunden für Beratungsleistungen im Bereich operatives Projektmanagement (u. a. Regelung Zuständigkeiten, Zeitplan, Erstellung von Richtlinien) und Prozesssteuerung (Projektcoaching/Schulung z. B. zur Vermögenserfassung und -bewertung) sowie Mediatorfunktion zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt.

B) Gewährung einer Personalkostenzuwendung für die Erstellung der kommunal-doppischen Bilanzen:

Je Kommune werden nach Bedarf bis zu 50 Tsd. Euro Personalkostenzuwendung zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt. In beantragten Einzelfällen ist in Ausnahmefällen eine Anschlussförderung möglich.

In der mittelfristigen Haushaltplanung (Entwurf 2. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018) sind Haushaltsmittel i. H. v. 500 Tsd. Euro (2018-2020: jeweils 500 Tsd. Euro) eingestellt worden.

Eine Beantragung für beide Förderbereiche ist möglich und eine Ergänzung ist durchaus auch sinnvoll.

Ziel der Förderung ist es, mindestens 2 rückständige doppische Abschlüsse mit einer Jahresförderung zu erstellen, um eine sinnvolle Haushaltsführung zu gewährleisten. Eine Erfolgskontrolle soll über den Zuwendungsgeber erfolgen.

Für den Förderbereich 2B soll das externe Unternehmen „Partnerschaft für Deutschland“ (PD) vertraglich gebunden werden. Vorteile für die PD als Beratungsunternehmen sieht die Kreisverwaltung in der Einheitlichkeit der Prozesssteuerung und dem vermittelten Wissen sowie auch einem Kostenersparnis aufgrund von Synergieeffekten. Des Weiteren soll die PD bei Bedarf auch eine Mediatorfunktion zwischen dem Fachamt und zum Beispiel dem Rechnungsprüfungsamt übernehmen.

Für den Förderbereich 2 ist das Amt Kämmerei/ Kreiskasse zuständig.

Es ist hier noch nicht absehbar, welcher zusätzliche personelle Aufwand aus der Aufgabe erwächst. Je nach Nachfragebedarf der Kommunen, ist ein zeitlich begrenzter Stellenzuwachs für die Dauer des Förderprogramms nicht auszuschließen.

Senkung der Kreisumlage

Mit dem Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 wird als weitere flankierende Maßnahme zur Unterstützung der Kommunen eine Senkung der Kreisumlage um 0,25%-Punkte empfohlen; dies entspricht eine Minderbelastung (Minderertrag beim Landkreis) in Höhe von ca. 785 Tsd. Euro im Jahr 2018. Aufgrund steigender Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen beträgt damit die Entlastung der Kommunen bis 2021 ca. 3,2 Mio. Euro (2019: ca. 792 Tsd. Euro, 2020: ca. 821 Tsd. Euro, 2021: ca. 851 Tsd. Euro).

Rechtliche Vorgaben für die Festsetzung der Kreisumlage ergeben sich aus § 130 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (BbgFAG) sowie aus

§ 130 Abs. 2 BbgKVerf. Die Senkung der Kreisumlage ist nicht Gegenstand der zu beschließen Förderrichtlinie.

Finanzierbarkeit

Das Gesamtpaket hat damit ein Volumen von ca. 9,7 Mio. Euro (2018-2021).

Entsprechend der Planung würde der Landkreis in den Jahren 2017 bis 2021 in der laufenden Verwaltungstätigkeit Zahlungsüberschüsse in Höhe von ca. 97,6 Mio. Euro erwirtschaften. Allerdings ist gleichzeitig ein Defizit aus der Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 112,5 Mio. Euro auszugleichen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass größere Baumaßnahmen wie vor allem der Neubau des Gymnasiums Schönefeld noch nicht eingeplant wurden. Nach derzeitiger Planung (Entwurf 2. Nachtragshaushalt) würde der Zahlungsmittelbestand auf durchschnittlich ca. 35,3 Mio. Euro in den nächsten Jahren absinken. Diese Entwicklung wäre für den Landkreis noch vertretbar. Das Entlastungspaket (Strukturfonds und Senkung der Kreisumlage) wäre insofern finanzierbar.

Lübben, 09.01.2018

Lübben, 09.01.2018

gez.

S. Loge
Landrat

gez.

Heiko Jahn
Dezernat Geschäftsbereich Landrat